



### VERKAUFSBEDINGUNGEN, Export V5

der **Föratec GmbH & Co. KG**, Karl-Maybach-Str. 10,  
D-88239 Wangen zur Verwendung gegenüber Unternehmen,  
juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen

1. Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.1 Der zwischen Föratec und dem Kunden geschlossene Vertrag ist im Zweifel ein Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag.
- 2.2 Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, wird der Liefergegenstand "ab Werk" verkauft.
- 2.3 Übernimmt Föratec auf Ersuchen des Kunden bei Verkauf "ab Werk" die Versendung, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den 1. Frachtführer auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn der Transport durch Mitarbeiter von Föratec durchgeführt wird.
- 2.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist eine von Föratec übernommene Aufstell- oder Montagepflicht Nebenpflicht eines Kauf- bzw. Werklieferungsvertrages.
- 3.1 Zur Vorbereitung hat der Kunde Föratec die notwendigen Pläne zur Verfügung zu stellen und Föratec verbindliche Raummaße nehmen zu lassen.
- 3.2 Lieferfristen werden nach Kalenderwochen berechnet. Sie beginnen mit dem Datum der endgültigen kaufmännischen und technischen Auftragsklarheit. Auftragsklarheit liegt vor, wenn sämtliche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferung erforderlichen Details endgültig geklärt sind.
- 3.3 Lieferfristen, auch verbindlich vereinbarte, beginnen außerdem erst, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vereinbarte Anzahlungen vorliegen und Akkreditive bestätigt sind. Lieferfristen, deren Beginn verschoben wird, verlängern sich zugleich um eine angemessene Wiederanlaufzeit / Wiedereingliederungszeit.
- 3.4 Ein vereinbarter Lieferterm in verschiebt sich um den Zeitraum, um den sich das Erreichen der Auftragsklarheit verzögert. Er verschiebt sich weiter um den Zeitraum, um den der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben später als vorgesehen vorlegt sowie Anzahlungen später als vorgesehen leistet und Akkreditive später als vorgesehen bestätigt werden, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit/Wiedereingliederungszeit.
- 3.5 Betriebsunterbrechungen infolge von Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen sowie behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen und sonstige von Föratec nicht zu vertretende Einflüsse auf die Herstellung und den Versand hemmen die Lieferfrist für die Dauer der Störung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit / Wiedereingliederungszeit.
- 3.6 Bittet Föratec den Kunden unter Angabe von Gründen um eine Nachfrist nach Ablauf der Lieferfrist, hat der Kunde Föratec eine solche Nachfrist von 4 Wochen einzuräumen.
- 3.7 Nimmt der Kunde - bei vereinbarter Abnahme - nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Gleichzeitig treten die Wirkungen der Abnahme ein, es sei denn, der Kunde war zu diesem Zeitpunkt zur Verweigerung der Abnahme berechtigt oder er hat die Nichtabnahme aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten.
- 3.8 Kommt der Kunde in Verzug mit der Annahme der Leistung, z.B. indem er die Leistung von Föratec nicht abnimmt oder entgegennimmt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Föratec haftet in diesem Fall nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zudem ist der Kunde verpflichtet, etwaige Mehraufwendungen, die bei Föratec anfallen, zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.9 Die Leistung von Föratec gilt – soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist – als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer von Föratec gesetzten angemessenen Frist abnimmt obwohl er dazu verpflichtet ist. Der zwischen Föratec und dem Kunden geschlossene Vertrag ist im Zweifel ein Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag.
- 4.1 Äußert der Kunde nach Vertragsschluss Änderungswünsche oder erweisen sich Änderungen in sonstiger Weise als erforderlich bzw. sinnvoll, anerkennt der Kunde zugleich die Notwendigkeit der Prüfung und evtl. Neufestlegung von Lieferfristen und -terminen und Preisen.
- 4.2 Gegebenenfalls unterbreitet Föratec dem Kunden das Angebot zur Vornahme einer Vertragsänderung.
- 4.3 Dabei ermittelt Föratec die neuen Fristen und Preise unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Kundenwünsche sowie der Auslastung von Föratec durch andere Projekte unter Einrechnung der änderungsbedingten Erschwerungen und notwendigen Zusatzarbeiten.
- 4.4 Der geänderte Vertrag kommt mit der Zustimmung des Kunden zustande. Gelingt keine Einigung über die Vertragsänderung, verbleibt es beim ursprünglichen Vertrag.
- 4.5 Verlangt der Kunde von Föratec Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, hat er diese Föratec gesondert zu vergüten.
5. Wünscht der Kunde nach Abschluss der Hauptlieferung von Seiten Föratec über den vereinbarten Lieferumfang hinausgehende Ergänzungen, bleibt der Vertrag einschließlich einer etwaigen Abnahmeverpflichtung unberührt. Föratec erstellt ein Angebot zur Erfüllung der neuen Kundenwünsche.
- 6.1 Die Preise von Föratec verstehen sich grundsätzlich auf der Basis von Angebot und Auftragsbestätigung und ab Werk. Werden gesonderte Leistungen wie Transport, Abschluss einer Transportversicherung oder Montage vereinbart, sind diese grundsätzlich nicht im Preis enthalten.
- 6.2 Die Preise von Föratec verstehen sich grundsätzlich ohne MWSt. Diese wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe berechnet.
- 6.3 Bei wesentlicher Kostensteigerung kann Föratec, wenn zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate liegen, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises verlangen.
- 6.4 Muss Föratec Ausführungsunterlagen aufgrund von Kundenwünschen ändern oder besonders gestalten, kann Föratec dafür eine gesonderte Vergütung verlangen.
- 6.5 Für Aufträge mit einem Warenwert bis einschließlich EUR 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.
7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:
  - 7.1 Bei Beträgen unter EUR 20.000,00 und bei Montagerechnungen auf Nachweis: Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.
  - 7.2 Bei Beträgen ab EUR 20.000,00 für Lieferungen ohne Montage:
    - 30% bei Auftragserteilung
    - 50% nach Vorabnahme in unserem Haus oder 2 Wochen nach Lieferbereitschaft.
    - 20% nach Inbetriebnahme spätestens 8 Wochen nach Lieferbereitschaft. Jeweils innerhalb 14 Tagen rein netto ohne Skontoabzug.
  - 7.3 Bei Beträgen ab EUR 20.000,00 für Lieferungen mit Montage:
    - 30% bei Auftragserteilung
    - 30% nach Vorabnahme in unserem Haus oder 2 Wochen nach Lieferbereitschaft.
    - 30% nach Lieferung spätestens 8 Wochen nach Lieferbereitschaft.
    - 10% nach Montage durch die Monteure von Föratec spätestens 12 Wochen nach Lieferbereitschaft.
- 7.4 Jeweils innerhalb 14 Tagen rein netto ohne Skontoabzug.
- 7.4 Verzögern sich Versand oder Abruf aus beim Kunden liegenden Gründen, wird das gesamte Entgelt für die Leistung von Föratec mit Ausnahme eines evtl. Montageanteils fällig.
- 7.5 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Absatz 1 Satz 1 BGB), d.h. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 berechnet, es sei denn Föratec weist einen höheren Verzugschaden nach. Zusätzlich werden die bei Föratec entstandenen Mehrkosten berechnet.
- 7.6 Nur von Föratec nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Kunden dürfen aufgerechnet werden.
- 7.7 Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an Föratec geleistet werden. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- 7.8 Föratec liefert grundsätzlich gegen Stellung eines unwiderruflichen, durch eine erstklassige deutsche Bank bestätigten Akkreditivs.
- 7.9 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich oder wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung erkennbar, ist Föratec berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder ausreichende Sicherheit geleistet wird.
8. Wurde der Liefergegenstand vor der Zahlung aller vom Kunden aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt dieser bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Föratec. Lässt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Föratec alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen von Föratec mitzuwirken, die Föratec zum Schutz des Eigentums oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.
- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten. Die tägliche Betriebszeit beträgt 7 Stunden; bei längerer Betriebszeit verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend, aber nicht unter die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Wird z. B. die tägliche Betriebszeit um 10 % etc. überschritten, verkürzt sich auch die Gewährleistungsfrist um 10 %.



- 9.2 Die Gewährleistung umfasst Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler. Wünscht der Kunde von Föratec eine Neuentwicklung, die Anwendung einer neuen Technologie oder eine Spezialanfertigung unter Verwendung innovativer Elemente, erfolgt bezüglich Konstruktions- und Herstellungsfehlern keine Gewährleistung. Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß und bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Verwendung, einer unsachgemäßen Behandlung oder einer Montage oder eines Reparaturversuchs durch den Kunden oder durch Dritte entstehen.
- 9.3 Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Nachbesserung bzw. kostenlosen Ersatz. Für Zwecke der Nachbesserung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Föratec.
- 9.4 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder - sofern kein Bauvertrag vorliegt - Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur im Rahmen der Ziffer 11 dieser Bedingungen.
10. Eigenschaftszusicherungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Bestätigung von Föratec, in der sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen. Beschaffenheitsangaben und - Vereinbarungen stellen bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen keine Eigenschaftszusicherungen dar.
- 11.1 Sind Unmöglichkeit oder Verzug von Föratec ohne grobes Verschulden von Föratec eingetreten und ist keine Kardinalpflicht verletzt, wird der Anspruch gegen Föratec auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf 3 % vom Auftragswert begrenzt. Ein Anspruch gegen Föratec auf Ersatz des reinen Verzögerungsschadens wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.2 Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften nach §§ 462, 480 II, 635 BGB bleibt unberührt, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes ergibt. Föratec haftet nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, dass Föratec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder dass eine von Föratec gegebene Eigenschaftszusicherung sich gerade auch auf die Absicherung gegen diesen Mangelfolgeschaden erstreckt oder dass Föratec eine Kardinalpflicht übernommen hat, durch die der Kunde gerade gegen diesen Mangelfolgeschaden geschützt werden soll.
- 11.3 Ist dem Kunden durch Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht von seiten Föratec ein Schadensersatzanspruch entstanden, so verzichtet der Kunde mit Abschluss des Vertrages auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs, sofern Föratec kein grobes Verschulden trifft und keine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 11.4 Ansprüche gegen Föratec aus sonstigen Vertrags- oder Rechtsverletzungen werden ausgeschlossen, sofern Föratec kein grobes Verschulden trifft und keine Kardinalpflicht verletzt ist.
- 11.5 Verursachen einfache Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer von Föratec grob fahrlässig einen Schaden, ohne dass zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt oder Kardinalpflichten verletzt werden, sind Ansprüche gegen Föratec wie folgt begrenzt:
  - bei Personen- und Sachschäden auf 10 % vom Auftragswert, höchstens EUR 250.000,00
  - bei Vermögensschäden, d. h. Schäden, denen kein Personen oder Sachschaden vorausgegangen ist, auf 3 % vom Auftragswert, höchstens EUR 50.000,00.
- 11.6 Bei Verletzung von Kardinalpflichten haftet Föratec nicht für atypische bzw. nicht vorhersehbare Schäden.
- 11.7 Soweit Föratec für leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten haftet, wird die Haftung wie folgt begrenzt:
  - bei Personen- und Sachschäden auf 10 % vom Auftragswert, höchstens EUR 250.000,00
  - bei Vermögensschäden auf 3 % vom Auftragswert, höchstens EUR 50.000,00.
- 11.8 Die Ziffern 11.1 - 11.7 gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1 Abs.1,4 Produkthaftungsgesetz.
- 11.9 Soweit die Haftung von Föratec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Föratec.
12. An Texten, Dateien, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Programmen, Tools und ähnlichen Unterlagen sowie sonstigem Problemlösungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaterial von Föratec behält sich Föratec Urheberrecht bzw. geistiges Eigentum vor. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Sourcecodes. Sie dürfen ohne Zustimmung von Föratec weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Für Angaben darin haftet Föratec mit eigenüblicher Sorgfalt.
13. Dem technischen Fortschritt dienende Verbesserungen bleiben vorbehalten.
14. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gilt für die vertragliche und außervertragliche Rechtsbeziehung der Parteien ausschließlich deutsches Recht. Insbesondere findet das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) keine Anwendung.
15. Jede Bestimmung dieser Bedingungen und des Vertrages gilt für sich allein. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen und der Vertrag; davon abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Föratec in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG. Diese Bedingungen gelten mangels anderer Vereinbarungen auch für künftige Geschäfte von Föratec mit dem Kunden.
16. Erfüllungsort ist Wangen i.A. Gerichtsstand ist abhängig von der Höhe des Streitwertes Wangen i.A. bzw. Ravensburg. Erklärt sich ein anderes Gericht für zuständig, darf dort auch die Widerklage erhoben werden.